

ENTWURF

Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Vom

Auf Grund des § 133 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch [Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz-BTHG) vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234],

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Verordnung über die Errichtung und das Verfahren einer Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenverordnung – SGB IX)

§ 1

Errichtung einer Schiedsstelle

(1) Im Saarland wird eine Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch errichtet.

(2) Die Geschäfte der Schiedsstelle werden von der Geschäftsstelle der Schiedsstelle beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie geführt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen, soweit sie für die Geschäftsstelle tätig sind, den fachlichen Weisungen der oder des Vorsitzenden der Schiedsstelle.

(3) Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führende Landesbehörde ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

§ 2

Zusammensetzung der Schiedsstelle, Beteiligte Organisationen

(1) Die Schiedsstelle besteht aus einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden sowie fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Leistungserbringer und fünf Vertreterinnen und Vertretern der Träger der Eingliederungshilfe.

(2) Die oder der Vorsitzende hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben jeweils zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Die oder der Vorsitzende sowie deren Stellvertretung sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

(4) Beteiligte Organisationen im Sinne des § 133 Absatz 3 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind die in § 3 Absatz 3 und 4 genannten Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe.

§ 3

Bestellung der Mitglieder

(1) Die Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam benannt. Kommt eine Einigung auf gemeinsame Kandidatinnen und Kandidaten bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtsperiode der Schiedsstelle nicht zustande, werden die Kandidatinnen und Kandidaten von der Rechtsaufsicht führenden Landesbehörde durch Los bestimmt. Das Losverfahren wird von der Rechtsaufsicht führenden Landesbehörde durchgeführt, die für den näheren Hergang verantwortlich ist. Soweit die beteiligten Organisationen keine Kandidatinnen oder Kandidaten für den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz benennen, werden diese von der Rechtsaufsicht führenden Landesbehörde benannt.

(2) Die nach Absatz 1 benannten oder durch Los bestimmten Kandidatinnen und Kandidaten gelten als bestellt, sobald sie sich gegenüber der Geschäftsstelle der Schiedsstelle schriftlich zur Amtsübernahme bereit erklärt haben.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Leistungserbringer werden von diesen wie folgt bestellt:

1. vier Mitglieder und deren Stellvertretungen durch die Vereinigungen der freigemeinnützigen Leistungserbringer ,
2. ein Mitglied und dessen Stellvertretungen durch die Vereinigungen der privatgewerblichen Leistungserbringer .

(4) Durch die Träger der Eingliederungshilfe werden fünf Mitglieder und deren Stellvertretungen als Vertreterinnen oder Vertreter bestellt:

(5) Die Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertretungen nach den Absätzen 3 und 4 erfolgt durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsstelle der Schiedsstelle. Diese unterrichtet die beteiligten Organisationen und die Rechtsaufsicht führende Landesbehörde.

(6) Soweit die beteiligten Organisationen nicht spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtsperiode der Schiedsstelle ihre Mitglieder und deren Stellvertretungen schriftlich benannt haben, bestellt die Rechtsaufsicht führende Landesbehörde auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die noch nicht benannten Mitglieder und deren Stellvertretungen.

§ 4

Amtsdauer und Amtsperiode

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder und deren Stellvertretungen sowie die Amtsperiode der Schiedsstelle betragen vier Jahre.

(2) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Neubestellung für den Rest der Amtsperiode der Schiedsstelle.

(3) Sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode fordert die Geschäftsstelle der Schiedsstelle die beteiligten Organisationen unter angemessener Fristsetzung auf, die Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 gemeinsam zu benennen sowie die Mitglieder und deren Stellvertretungen gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 zu bestellen.

(4) Eine wiederholte Benennung oder Bestellung von Mitgliedern und deren Stellvertretungen ist zulässig.

§ 5

Amtsführung

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind verpflichtet, an den Sitzungen der Schiedsstelle teilzunehmen. Bei Verhinderung sind durch das verhinderte Mitglied die Stellvertretung sicherzustellen, die Geschäftsstelle der Schiedsstelle über die Stellvertretung zu unterrichten sowie Sitzungsunterlagen rechtzeitig an die Stellvertretung weiterzuleiten.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind nicht befugt, Unterlagen ohne Zustimmung der jeweiligen Vertragspartei an Dritte weiterzuleiten. Sie haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten der Schiedsstelle Verschwiegenheit zu wahren.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Stellvertretungen entsprechend.

§ 6

Abberufung

(1) Die oder der Vorsitzende und deren Stellvertretung können von den beteiligten Organisationen gemeinsam abberufen werden. Darüber hinaus können sie auf Antrag einer der beteiligten Organisationen aus wichtigem Grund von der Rechtsaufsicht führenden Landesbehörde abberufen werden.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertretungen können von den beteiligten Organisationen abberufen werden, die sie bestellt haben. Im Fall der Bestellung durch die Rechtsaufsicht führende Landesbehörde können sie von dieser abberufen werden.

(3) Mitglieder und deren Stellvertretungen sind vor der Abberufung zu hören. Vor einer Abberufung durch die Rechtsaufsicht führende Landesbehörde sind die beteiligten Organisationen zu hören.

(4) Die Abberufung bedarf der Schriftform. Sie ist der Geschäftsstelle der Schiedsstelle unter gleichzeitiger gemeinsamer Benennung oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mitzuteilen. Soweit erforderlich, unterrichtet die Geschäftsstelle der Schiedsstelle die beteiligten Organisationen sowie die Rechtsaufsicht führende Landesbehörde schriftlich über die Abberufung und die Nachfolge.

§ 7

Amtsniederlegung

(1) Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertretungen können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber den beteiligten Organisationen, die sie gemeinsam benannt oder bestellt haben, niederlegen. Die beteiligten Organisationen müssen die Amtsniederlegung der Geschäftsstelle der Schiedsstelle unverzüglich schriftlich mitteilen und ebenso unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger gemeinsam benennen oder bestellen. Mit der gemeinsamen Benennung oder der Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers endet die Mitgliedschaft des bisherigen Mitglieds.

(2) Soweit erforderlich, unterrichtet die Geschäftsstelle der Schiedsstelle die beteiligten Organisationen sowie die Rechtsaufsicht führende Landesbehörde über die Amtsniederlegung und die Nachfolge.

§ 8 Geschäftsordnung

- (1) Die Schiedsstelle kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Erlass und die Änderungen der Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Der Erlass und die Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der die Rechtsaufsicht führenden Landesbehörde.

§ 9 Einleitung des Schiedsverfahrens

- (1) Das Schiedsverfahren beginnt mit dem Zugang des schriftlichen Antrags einer Vertragspartei bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle. In dem Antrag sind die Vertragsparteien zu bezeichnen, der Sachverhalt zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie die Gegenstände aufzuführen, die streitig geblieben sind. Die wesentlichen Unterlagen, die Gegenstand der vorangegangenen Verhandlungen waren, sind beizufügen. Der Antragsschriftsatz und alle weiteren Schriftsätze sowie die jeweils beigefügten Anlagen sind in zwölfacher Ausfertigung einzureichen.
- (2) Die Geschäftsstelle stellt der gegnerischen Vertragspartei eine Ausfertigung des Antrags nebst Anlagen zu und fordert sie unter Fristsetzung auf, Stellung zu nehmen.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Schiedsstelle prüft den Antrag. Ist er offensichtlich unzulässig oder unbegründet, kann er ohne mündliche Verhandlung von ihr oder ihm zurückgewiesen werden. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend. In diesem Fall kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung verlangen, dass ein Beschluss der Schiedsstelle herbeigeführt wird.

§ 10

Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Schiedsstelle werden von der oder dem Vorsitzenden vorbereitet.
- (2) Die oder der Vorsitzende legt Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzungen der Schiedsstelle fest und veranlasst die Ladung der Vertragsparteien und der Mitglieder mittels Postzustellungsurkunde durch die Geschäftsstelle der Schiedsstelle. Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle unterrichtet die Rechtsaufsicht führende Landesbehörde.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen ab der Bekanntgabe, die durch Zustellung erfolgt. Die Ladung enthält Angaben über den Ort, die Zeit und die Tagesordnung der Sitzung. Der Ladung für die Mitglieder der Schiedsstelle sind die von den Vertragsparteien eingereichten und die von der oder dem Vorsitzenden angeforderten zusätzlichen Unterlagen beizufügen.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine Vertragspartei unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern, zusätzliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für die Entscheidung der Schiedsstelle von Bedeutung sein können.
- (5) Die oder der Vorsitzende kann den Sachverhalt mit den Vertragsparteien erörtern und auf eine gütliche Einigung in den strittigen Punkten hinwirken. Über den wesentlichen Inhalt des Erörterungstermins ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 11

Verhandlung

- (1) Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher, nicht öffentlicher Verhandlung. Die Sitzungen der Schiedsstelle werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Schiedsstelle kann auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die Vertragsparteien auf eine mündliche Verhandlung verzichten.
- (3) Bei Nichterscheinen einer Vertragspartei kann auch in deren Abwesenheit verhandelt werden, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist.
- (4) Beratung und Beschlussfassung der Schiedsstelle erfolgen in Abwesenheit der Vertragsparteien.

(5) Stellvertretende Mitglieder der Schiedsstelle und Vertreterinnen oder Vertreter der Rechtsaufsicht führenden Landesbehörde können als Zuhörer an der Verhandlung teilnehmen. Die oder der Vorsitzende kann weitere Zuhörer zur Teilnahme an der Verhandlung zulassen. Die vorgenannten Personen nehmen jedoch nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.

(6) Die Schiedsstelle kann Sachverständige und Zeuginnen oder Zeugen hinzuziehen.

(7) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. die Namen des die Verhandlung führenden Mitglieds sowie der weiteren teilnehmenden Mitglieder, Parteienvertretungen und Sachverständigen,
3. den behandelten Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge,
4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Sachverständigen,
5. Erklärungen der Vertragsparteien.

Soweit Zeuginnen oder Zeugen vernommen wurden, sind deren Aussagen zu protokollieren. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Vertragsparteien zuzustellen.

§ 12

Beschlussfähigkeit

(1) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mindestens jeweils drei Vertretungen der Leistungserbringer und der Träger der Eingliederungshilfe anwesend sind.

(2) Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist eine erneute Sitzung innerhalb von vier Wochen durchzuführen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass die Schiedsstelle in diesem Fall unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Einer nochmaligen Beifügung der in § 10 Absatz 3 Satz 3 genannten Unterlagen bedarf es nicht.

§ 13

Entscheidung der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Die Entscheidung der Schiedsstelle ist schriftlich abzufassen und zu begründen sowie von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie ist

den Vertragsparteien mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie der Rechtsaufsicht führenden Landesbehörde zuzustellen.

(3) Die Schiedsstelle entscheidet lediglich zur Hauptsache. § 14 bleibt unberührt.

§ 14

Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen

Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 131 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch werden angemessen beteiligt.

§ 15

Verfahrensgebühr und Kostenverteilung

(1) Für jedes Verfahren der Schiedsstelle wird eine Verfahrensgebühr erhoben. Diese unterteilt sich in eine Grundgebühr von bis zu 5.000 Euro und eine Auslagengebühr für die Entschädigung von Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen entsprechend dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. Kosten für die Vertretungen der Vertragsparteien tragen die Vertragsparteien selbst.

(2) Die Grundgebühr ermäßigt sich auf bis zu 2.500 Euro, wenn sich das Schiedsverfahren durch Rücknahme des Antrags oder auf andere Art erledigt.

(3) Die Entscheidung über die Höhe der Verfahrensgebühr und deren Verteilung auf die Parteien trifft die oder der Vorsitzende unter angemessener Berücksichtigung des durch das Verfahren entstandenen Aufwandes und seines Ergebnisses durch Gebührenfestsetzungsbescheid. Die Gebühr wird mit der Zustellung des Bescheides fällig. Sie ist zahlbar innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Zustellung des Bescheides.

§ 16

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

(1) Die oder der Vorsitzende erhält Reisekostenerstattung nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften. Die Ansprüche sind bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle geltend zu machen.

(2) Die oder der Vorsitzende erhält als Aufwandsentschädigung für jedes Verfahren einen Pauschalbetrag in Höhe von 800 Euro. Sachaufwendungen sind gesondert zu erstatten. In Fällen des § 9 Absatz 3 beträgt die

Aufwandsentschädigung 250 Euro. Die Ansprüche sind bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle geltend zu machen.

(3) Die übrigen Mitglieder und deren Stellvertretungen haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten sowie auf Ersatz sonstiger Barauslagen und für Zeitaufwand durch die Teilnahme an der Sitzung der Schiedsstelle.

§ 17

Entschädigung für Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige

Von der Schiedsstelle hinzugezogene Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständige erhalten auf Antrag eine Entschädigung entsprechend dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz. Die Auszahlung wird von der Geschäftsstelle der Schiedsstelle veranlasst.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Saarbrücken, den

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit
Energie und Verkehr

(Kramp-Karrenbauer)

(Rehlinger)

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister für Inneres und Sport

(Toscani)

(Bouillon)

Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit,
Frauen und Familie

Der Minister der Justiz
Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz

(Bachmann)

(Jost)

Der Minister für Bildung und Kultur

(Commerçon)

Begründung

Allgemeines

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) am 23. Dezember 2016 beschlossen.

Artikel 1 Teil 2 Kapitel 8 des Bundesteilhabegesetzes und damit die Regelungen zum Vertragsrecht in §§ 123 bis 134 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Dies ist erfolgt, um die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für den Abschluss der schriftlichen Vereinbarungen mit Laufzeit ab dem 1. Januar 2020 zu schaffen und damit eine rechtzeitige Befassung der dafür zuständigen Gremien (auf Landesebene) zu ermöglichen.

Nach § 133 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist für jedes Land oder für Teile eines Landes eine Schiedsstelle zu bilden. Die Landesregierungen werden in § 133 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Errichtung und zum Verfahren der Schiedsstelle zu bestimmen.

Die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entscheidet in den ihr gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten. Gemäß § 126 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) hat der Leistungserbringer oder der Träger der Eingliederungshilfe die jeweils andere Partei schriftlich zu Verhandlungen über den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung (gemäß § 125 SGB IX) aufzufordern. Kommt es nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Partei zu Verhandlungen aufgefordert wurde, zu einer schriftlichen Vereinbarung, so kann jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX anrufen. Die Schiedsstelle hat unverzüglich über die strittigen Punkte zu entscheiden.

Die Regelungen zum Vertragsrecht in §§ 123 bis 134 SGB IX treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Da ab diesem Zeitpunkt auch bereits Vereinbarungen mit Wirkung zum 1. Januar 2020 geschlossen werden können, muss ab 1. Januar 2018 die neue Schiedsstelle nach § 133 SGB IX zur möglichen Schlichtung strittig gebliebener Punkte eingerichtet sein.

Inhalt und Aufbau der Verordnung lehnen sich an die Verordnung über die Errichtung und das Verfahren einer Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenverordnung – SGB XII) an. § 133 SGB IX entspricht in wesentlichen Teilen dem § 80 SGB XII.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Verordnung über die Errichtung und das Verfahren einer Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu § 1 (Errichtung einer Schiedsstelle):

Zu Absatz 1:

Gemäß § 133 Absatz 5 Nummer 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist die Zahl der Schiedsstellen zu bestimmen. Die Einrichtung einer Schiedsstelle nach § 133 SGB IX für das Saarland wird als ausreichend und angemessen erachtet.

Zu Absatz 2:

Es wird eine Geschäftsstelle der Schiedsstelle beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingerichtet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen, soweit sie für die Geschäftsstelle tätig sind, den fachlichen Weisungen der oder des Vorsitzenden der Schiedsstelle.

Zu Absatz 3:

Durch die Regelung wird das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie als die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führende Landesbehörde bestimmt.

Zu § 2 (Zusammensetzung der Schiedsstelle, Beteiligte Organisationen):

Zu Absatz 1:

Im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit der Schiedsstelle ist die Zahl der Mitglieder auf zehn Vertreterinnen oder Vertreter plus einer oder einem Vorsitzenden festgelegt. Dies wird als ausreichend und angemessen angesehen.

Zu Absatz 2:

Durch die Regelung wird die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter festgelegt.

Zu Absatz 3:

Die oder der Vorsitzende sowie deren Stellvertretung sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

Zu Absatz 4:

Durch die Regelung wird konkretisiert, wer die beteiligten Organisationen im Sinne des § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.

Zu § 3 (Bestellung der Mitglieder):

Zu Absatz 1:

Die Regelung über die Bestellung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung sowie der übrigen Mitglieder der Schiedsstelle entspricht dem vom Bundesgesetzgeber gewollten Vorrangs der eigenverantwortlichen Entscheidung der beteiligten Organisationen. Die Bestellung oder Benennung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung durch die Rechtsaufsicht führende Landesbehörde kommt nur in Betracht, wenn die beteiligten Organisationen keine Kandidatinnen oder Kandidaten für den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz benennen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, dass die Amtsübernahmeerklärung für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der Schiedsstelle zu erfolgen hat.

Zu Absatz 3:

Die Schiedsstelle besteht aus Vertretern der Leistungserbringer und Vertretern der Träger der Eingliederungshilfe in gleicher Zahl. Durch die Zusammensetzung der Schiedsstelle ist sichergestellt, dass die Trägervielfalt berücksichtigt ist.

Zu Absatz 4:

Die Schiedsstelle besteht aus Vertretern der Leistungserbringer und Vertretern der Träger der Eingliederungshilfe in gleicher Zahl.

Zu Absatz 5:

Die Regelung regelt das Verfahren. Es wird klargestellt, dass die Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertretungen durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsstelle der Schiedsstelle erfolgen muss. Die Geschäftsstelle unterrichtet dann die beteiligten Organisationen und die Rechtsaufsicht führende Landesbehörde.

Zu Absatz 6:

Die Frist für die Benennung der Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Organisationen wird auf spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtsperiode festgelegt. Damit soll für den Fall der Anrufung der Schiedsstelle kontinuierlich die Gewähr einer entscheidungsfähigen Schiedsstelle gegeben sein.

Zu § 4 (Amtsdauer und Amtsperiode):

Zu Absatz 1:

Die vierjährige Amtsdauer bzw. Amtsperiode entspricht der Amtsdauer bzw. Amtsperiode vergleichbarer Gremien. Die Amtsperiode der Schiedsstelle ist identisch mit der Amtsdauer der Mitglieder und Stellvertretung der Schiedsstelle.

Zu Absatz 2:

Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Neubesetzung nur für den Rest der Amtsperiode der Schiedsstelle.

Zu Absatz 3:

Es wird der Zeitpunkt des Tätigwerdens der Geschäftsstelle bei Auslaufen der Amtsperiode und Neubestellung der Mitglieder festgelegt.

Zu Absatz 4:

Es wird klargestellt, dass eine wiederholte Benennung oder Bestellung von Mitgliedern und deren Stellvertretung zulässig ist.

Zu § 5 (Amtsführung):

Zu Absatz 1:

Die Regelung entspricht der Regelung in § 133 Absatz 4 Satz 1 und 2 SGB IX.

Zu Absatz 2:

Es wird die verpflichtende Sitzungsteilnahme und die Verpflichtung der Mitglieder, bei Verhinderung die Sitzungsunterlagen rechtzeitig an die Stellvertretung weiterzuleiten, geregelt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Verschwiegenheitspflicht und dass Unterlagen zum Schiedsstellenverfahren ohne Zustimmung der jeweiligen Vertragspartei nicht an Dritte weitergeleitet werden dürfen.

Zu Absatz 4:

Es wird klargestellt, dass die Regelungen zur Amtsführung für die Stellvertretung der Mitglieder entsprechend gelten.

Zu § 6 (Abberufung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Abberufungsmöglichkeiten des oder der Vorsitzenden und deren Stellvertretung

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Abberufungsmöglichkeiten der übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertretungen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Anhörungsrechte bei Abberufung von Mitgliedern der Schiedsstelle und deren Stellvertretungen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt das weitere Verfahren bei Abberufungen.

Zu § 7 (Amtsniederlegung):

Zu Absatz 1:

Es wird geregelt, dass die Amtsniederlegung von Mitgliedern der Schiedsstelle und deren Stellvertretungen durch schriftliche Erklärung gegenüber den beteiligten Organisationen, die sie gemeinsam benannt oder bestellt haben, erfolgen kann. Die beteiligten Organisationen werden verpflichtet, die Amtsniederlegung unverzüglich der Geschäftsstelle der Schiedsstelle mitzuteilen und eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu benennen oder zu bestellen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Unterrichtungspflicht bei Amtsniederlegung.

Zu § 8 (Geschäftsordnung):

Es wird für die Schiedsstelle die Möglichkeit eröffnet, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Vorschrift konkretisiert das Verfahren.

Zu § 9 (Einleitung des Schiedsverfahrens):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt den Beginn des Schiedsverfahrens und die Antragserfordernisse. Es wird festgelegt, dass der Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens sowie alle weiteren Schriftsätze nebst Anlagen in zwölfacher Ausfertigung einzureichen sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt den Fortgang des Antragsverfahrens.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt das Verfahren bei offensichtlicher Unzulässigkeit oder Unbegründetheit des Antrages auf Einleitung eines Schiedsverfahrens.

Zu § 10 (Vorbereitung der Sitzungen):

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen der Ladung sowie das Verfahren vor der Schiedsstelle.

Zu § 11 (Verhandlung):

Die Vorschrift regelt ausführlich u.a. die Leitung, das Teilnahmerecht, den Ablauf der Verhandlung und die Niederschrift, insbesondere wird die Nichtöffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlung geregelt.

Zu § 12 (Beschlussfähigkeit):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Beschlussfähigkeit.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt das Verfahren bei fehlender Beschlussfähigkeit.

Zu § 13 (Entscheidung der Schiedsstelle):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Art und Weise der Abstimmung. Es wird u.a. klargestellt, dass eine Stimmenthaltung nicht zulässig ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Form und den Inhalt der Entscheidung der Schiedsstelle sowie die Unterrichtung der Vertragsparteien. Es wird u.a. bestimmt, dass die Entscheidung der Schiedsstelle den Vertragsparteien mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen ist.

Zu Absatz 3:

Es wird klargestellt, dass die Schiedsstelle lediglich zur Hauptsache entscheidet.

Zu § 14 (Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen):

Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen werden von der Geschäftsstelle über Verhandlungen und Entscheidungen der Schiedsstelle informiert.

Zu § 15 (Verfahrensgebühr und Kostenverteilung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Verfahrensgebühr. es wird u.a. bestimmt, dass Kosten für die Vertretungen der Vertragsparteien von den Vertragsparteien selbst zu tragen sind.

Zu Absatz 2:

Die Grundgebühr wird auf bis zu 2.500 Euro ermäßigt, wenn sich das Schiedsverfahren durch Rücknahme des Antrages oder auf andere Art erledigt. Die Ermäßigung ist im Hinblick auf den in diesen Fällen regelmäßig entstehenden geringeren Verfahrensaufwand gerechtfertigt.

Zu Absatz 3:

Es wird geregelt, dass die oder der Vorsitzende durch Gebührenfestsetzungsbescheid die Entscheidung über die Höhe der Verfahrensgebühr und deren Verteilung auf die Parteien unter angemessener Berücksichtigung des durch das Verfahren entstandenen Aufwandes und seines Ergebnisses trifft. Außerdem wird die Fälligkeit und Zahlungsfrist der Verfahrensgebühr bestimmt.

Zu § 16 (Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Reisekostenerstattung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Es wird klargestellt, dass die Reisekostenerstattung bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle geltend zu machen ist.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird die Aufwandsentschädigung für die oder den Vorsitzenden der Schiedsstelle für jedes Verfahren auf 800 Euro festgelegt. Bei Zurückweisung eines offensichtlich unzulässigen oder unbegründeten Antrages auf Einleitung eines Schiedsverfahrens ohne mündliche Verhandlung beträgt die Aufwandsentschädigung 250 Euro. Sachaufwendungen werden gesondert erstattet. Ergänzend wird klargestellt, dass auch die Erstattungen der Aufwandsentschädigung und der Sachaufwendungen bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle geltend zu machen sind.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt, dass die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertretungen keinen Anspruch auf Erstattung von Reisekosten, sonstigen Barauslagen sowie für Zeitaufwand durch die Teilnahme an den Sitzungen der Schiedsstelle haben.

Zu § 17 (Entschädigung für Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige):

Die Vorschrift regelt die Entschädigung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.